

## Satzung für den Kreisverband Rhein-Erft der Partei

### Alternative für Deutschland

vom Gründungsparteitag am 14.06.2013  
geändert durch Beschlüsse der Kreisparteitage am  
09.Nov.2013, 22.Jun.2014 und in der Neufassung nach  
dem 22.Nov.2014

#### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Alternative für Deutschland im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Rhein-Erft. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.

(2) Die Gründung des Kreisverbandes erfolgt auf Initiative der im jeweiligen Gebiet lebenden Mitglieder, die Gründung ist durch den Landesvorstand zu bestätigen.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden einrichten (Gemeinde- bzw. Stadtverband). Die Gründung und Auflösung erfolgen auf Beschluss des Kreisparteitags durch den Kreisvorstand. Untergliederungen müssen bei Gründung mindestens zehn Mitglieder haben.

(2) Gemeinde-/Stadtverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

(3) Der Kreisverband soll den Gemeinde-/Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

## § 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz in dessen Tätigkeitsgebiet haben. Sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebietsverband durch Beschluss des Landesverbandes gestattet wurde.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband zugewiesen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzuzeigen.

(3) Die Regelung der §§ 2-7 der Bundessatzung findet auch in Bezug auf den Kreisverband Rhein-Erft Anwendung.

(4) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

## § 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Kreisvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlung.

## § 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

a. Die Wahl des Kreisvorstands findet grundsätzlich einzeln und mit einfacher Mehrheit statt. Wenn mehrere gleiche Positionen zu besetzen sind, kann der Versammlungsleiter abweichend davon festlegen, dass eine Gesamtabstimmung über alle Positionen stattfindet und/oder

dass jeweils die Kandidaten gewählt sind, die relativ die meisten Stimmen erhalten. Der Kreisparteitag kann das abweichende Verfahren mit einfacher Mehrheit ablehnen. Das gleiche gilt für die Wahlen der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich oder vor der Neuwahl des Kreisvorstands den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Beschluss (die Entlastung) kann als Gesamt- oder Einzelabstimmung über die Position im Kreisvorstand erfolgen, worüber der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit abstimmt.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(8) Anträge müssen dem Kreisvorstand spätestens 10 Tage vor dem Parteitag vorliegen, mindestens eine Woche vor der Kreisversammlung sollen sie den Mitgliedern zugehen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(9) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

- a. durch Vorstandsbeschlüsse von mindestens drei Gemeinde- oder Stadtverbänden,
- b. durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- c. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(10) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(11) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## § 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend den Rhein-Erft-Kreis im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Sprecher, die stellvertretenden Sprecher, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister. Zwei von Ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Mitgliederversammlungen der Gemeinde-/Stadtverbände rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

(6) Der Kreisvorstand kann Mitglieder des Kreisverbandes als Berater ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

## § 7 – Die Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

---

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

## **§ 8 – Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

## **§ 9 – Auflösung und Verschmelzung**

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## **§ 10 – Geltung der Satzung**

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig. Die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

(2) Beschlüsse und Wahlen des Kreisparteitags können innerhalb von vier Wochen nach dem Kreisparteitag vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 22.11.2014 in Kraft. Aktuelle Fassung vom 09.05.2018.